



Verein zur Förderung der  
Frauenpolitik in Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle der BAG  
Brunnenstr. 128  
13355 Berlin

**Gerd Hoofe**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 9. Oktober 2013

Sehr geehrte Frau Ebeling, sehr geehrte Frau Borrmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen vom 17. September 2013. Sie hat mich in Abstimmung mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, gebeten, Ihnen zu antworten.

Lassen Sie mich Ihnen versichern, dass die Wahlfreiheit, ob ein Kind in entsprechendem Alter zuhause, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, umfassend gewahrt ist.

Die Entscheidung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Absatz 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege) obliegt ausschließlich den Eltern. Eltern, die sich für eine Inanspruchnahme dieser Leistungen entschieden haben, sind von den Jobcentern **nicht** aufzufordern, unter Verzicht auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege Betreuungsgeld zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist das Betreuungsgeld nicht vorrangige Leistung im Sinne des § 12 a SGB II. Das Betreuungsgeld ist nur dann vorrangige Leistung, wenn sich die Eltern für eine private oder außerfamiliäre Betreuung des Kindes entschieden haben, die keine Leistung nach § 24 Absatz 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VII darstellt.

Über diese Rechtslage wurden die gemeinsamen Einrichtungen frühzeitig mit der diesem Schreiben anliegenden Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit informiert.

Darüber hinaus kann sich in einer Familie mit einem Kind unter drei Jahren ein Elternteil oder deren oder dessen Partnerin oder Partner wegen der Kinderbetreuung auf die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme berufen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen besteht in dieser Zeit somit nicht. In diesem Fall, in dem davon auszugehen ist, dass das Kind zu Hause betreut wird, sind die Jobcenter aber gehalten, Eingliederungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis anzubieten, um die Rahmenbedingungen für eine rasche (Wieder-)Eingliederung nach der Erwerbspause zu verbessern. Dies setzt natürlich voraus, dass die Betreuung des Kindes während der Dauer der Eingliederungsmaßnahme auf andere Weise sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage**





Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Empfänger
Aktenzeichen: II-1105 / II-1106.5	gültig ab: 22.08.2013 gültig bis: 31.07.2014
Organisationseinheit: PEG 2	SGB II: Weisung (GA Nr. 16/2013) SGB III: -

## Geschäftsanweisung SGB II Nr. 16/2013 vom 22.08.2013

(Informationen/Empfehlungen/Weisungen des Geschäftsbereiches SGB II durch E-Mail)

**Titel:** Betreuungsgeld (Abschnitt 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG)

**Bezug:** Fachliche Hinweise §§ 11-11b, 12a

**Aufhebung von Regelungen:** ---

### Zusammenfassung

Das Betreuungsgeld ist nur dann vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II, wenn sich die Eltern für eine private oder außerfamiliäre Betreuung des Kindes entschieden haben, die keine Leistung nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) darstellt. Eltern, die Leistungen nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind nicht aufzufordern, unter Verzicht auf einen KI-TA-Platz Betreuungsgeld zu beantragen. Betreuungsgeld ist in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.

### 1. Ausgangssituation

Ab 1. August 2013 kann aufgrund der Regelung des Betreuungsgeldes im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG; siehe insbesondere §§ 4a bis 4d BEEG) ein Anspruch auf Betreuungsgeld im Anschluss an den Bezug von Elterngeld bestehen. Betreuungsgeld erhalten unter den weiteren Voraussetzungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 BEEG (z.B. Wohnsitz, Aufenthaltstitel) Eltern, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird auch bei Erwerbstätigkeit der Eltern gezahlt. In bestimmten Härtefällen (zum Beispiel bei Betreuung durch Verwandte wegen schwerer Krankheit der Eltern) kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld auch bestehen, wenn für das Kind für maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an und für längstens 22 Monate bezogen werden, jedoch nicht über den 36. Lebensmonat hinaus. Ein früherer Be-

ginn des Bezugs von Betreuungsgeld ist möglich, wenn die Eltern bereits alle zustehenden Elterngeld-Monatsbeträge bezogen haben (zum Beispiel, wenn beide Elternteile Elterngeld für jeweils die ersten sieben Lebensmonate des Kindes gleichzeitig in Anspruch genommen haben).

Zunächst beträgt das Betreuungsgeld pro Kind 100 Euro monatlich, ab 1. August 2014 werden pro Kind 150 Euro monatlich gezahlt. Leben mehrere Kinder im Haushalt, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (z. B. Zwillinge, Geschwisterkinder), besteht auch ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld. Das Betreuungsgeld kann für jedes der Kinder bezogen werden, für das keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

## **2. Auftrag und Ziel**

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Geschäftsanweisung die rechtliche Umsetzung in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 SGB II, insbesondere die 30-Euro-Pauschale, abzuziehen, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden.

Die Entscheidung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) obliegt ausschließlich den Eltern.

Ein Verzicht auf Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII ist Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld. Eltern, die sich für eine Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII entschieden haben, sind daher nicht aufzufordern, unter Verzicht auf einen KI-TA-Platz Betreuungsgeld zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit in Anspruch zu nehmen.

Ist jedoch anhand der Antragsunterlagen oder der Angaben der Eltern ersichtlich, dass ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht, weil keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII beansprucht werden (z. B. Betreuung des Kindes durch Verwandte oder der/die Erziehende stellt sich dem Arbeitsmarkt wegen Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung) und die weiteren Voraussetzungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 BEEG (z.B. Wohnsitz, Aufenthaltstitel) vorliegen, ist auf eine Antragstellung unter Fristsetzung zu verweisen. Danach kann ein Erstattungsanspruch gem. § 104 SGB X gegenüber der Betreuungsgeldstelle angezeigt werden. Wird der Antrag innerhalb der gesetzten Frist nicht gestellt, ist der Antrag durch das Jobcenter zu stellen (siehe FH zu § 5 Kapitel 2.1).

Auf die HEGA 03/13 zur Zusammenarbeit zwischen Elterngeldstellen und gemeinsamen Einrichtungen bei Erstattungsansprüchen wird hingewiesen. Die Vereinbarung kann grundsätzlich auch auf die Zusammenarbeit in Betreuungsgeldfällen angewendet werden.

Die Fachlichen Hinweise zu §§ 11 – 11b und 12a werden entsprechend angepasst.

Zuständig für die Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes sind die Länder, die das Gesetz im Auftrag des Bundes ausführen. Nähere Informationen können der Internetseite des Bundesfamilienministeriums entnommen werden unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen beraten und unterstützen zu Fragen der Umsetzung in den gemeinsamen Einrichtungen.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung auf die weisungskonforme Umsetzung der Neuregelungen hin.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiter/-innen der Jobcenter die übermittelte Rechtsauffassung kennen und sicher anwenden.

#### **Adressatenkreis:**

- Geschäftsführungen: VG der RD, VG der AA, GF der gE
- gemeinsame Einrichtungen:
  - BL alle,
  - TL alle,
  - Fachkräfte/Fachassistenten/-innen - Leistungen/Recht,
  - Fachkräfte / Fachassistenten/-innen AN-Leistungen,
  - Fachkräfte M&I/AV
  - Fachkräfte Unterhaltsheranziehung,
  - Fachkräfte SGG,
  - Fachkräfte / Fachassistenten/-innen OWiG
  - KRM,
  - Nachwuchskräfte

Gez. Michael Schweiger  
Bereichsleiter PEG2  
Produktentwicklung Geldleistungen und Recht SGB II